

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 01/2016

04.01.2016

1. Zuzahlungsbefreiung und Jahreswechsel

Nach § 62 SGB V können sich Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen von der Zuzahlung befreien lassen, wenn bestimmte Kriterien erfüllt werden. Die Zuzahlungsbefreiung gilt immer nur für ein Kalenderjahr und erlischt dann automatisch, wenn der Versicherte keinen neuen Antrag stellt.

Üblicherweise muss die Apotheke ein als eindeutig gebührenfrei gekennzeichnetes Rezept nicht überprüfen. Zum **Jahreswechsel** kann diese Regelung allerdings durchbrochen sein. Sie sollten daher **in den folgenden Fällen überprüfen**, ob die auf dem Rezept vom Arzt vermerkte **Zuzahlungsbefreiung noch gültig** ist.

- **Das Rezept ist in 2015 ausgestellt, wird aber erst in 2016 beliefert / vorgelegt.**
- **Die Abrechnung von Versorgungspauschalen bei Hilfsmittelverordnungen (z. B. Inkontinenz) mit Kopien reicht über den Jahreswechsel hinaus.**

Bitte beachten Sie auch, dass in Ihrer **Kundendatei gespeicherte Befreiungen** aus 2015 nicht automatisch für 2016 gelten.

Wir empfehlen Ihnen, **in den kommenden Wochen verstärkt auf die Kennzeichnung der Befreiungsvermerke auf den Rezepten zu achten** und sich im Zweifelsfall vom Kunden den aktuellen Befreiungsausweis vorlegen zu lassen. Kann der Kunde keine aktuelle Befreiung von der Zuzahlung nachweisen, muss er diese entrichten. Zuviel bezahlte Zuzahlungen können die Versicherten von ihrer Krankenkasse zurückfordern.

Rezepte, die in 2016 ausgestellt sind und vom Arzt als befreit gekennzeichnet wurden, dürfen als zuzahlungsfrei beliefert werden. Hier hat die Apotheke keine Prüfpflicht.

2. Nachweis der Nichtverfügbarkeit eines Rabattarzneimittels oder Importarzneimittels durch den pharmazeutischen Großhandel

Im Rahmenvertrag nach § 129 SGB V ist in den § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 geregelt, dass die Nichtverfügbarkeit eines Rabattarzneimittels bzw. eines Importarzneimittels nachzuweisen ist. Dieser Nachweis kann durch Vorlage einer Erklärung des pharmazeutischen Unternehmers (Hersteller) oder des Großhandels erfolgen.

Der Nachweis muss zweifelsfrei formuliert sein. Erhalten Sie über Ihren Großhandel einen entsprechenden Nachweis, reicht es nicht aus, wenn der Großhandel lediglich bestätigt, zum Zeitpunkt der Vorlage der Verordnung nicht liefern zu können. Zusätzlich muss aus dem Nachweis hervorgehen, dass der Großhandel zum Zeitpunkt der Vorlage der Verordnung, aufgrund nicht vorhandener Lieferfähigkeit des pharmazeutischen Unternehmers, die Apotheke nicht beliefern konnte.

Bitte achten Sie in Ihrem eigenen Interesse darauf, dass Nachweise Ihres Großhandels entsprechende Aussagen enthalten. Den Krankenkassen kommt es bei der Vorlage solcher Bestätigungen auf die genaue Formulierung an. Die Großhändler wurden vom DAV entsprechend informiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer